

# RS Vwgh 1986/12/10 85/01/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1986

## Index

25/01 Strafprozess

27/01 Rechtsanwälte

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

RAPG 1985 Art3 Z1;

RDG §2;

RDG §26;

StPO 1975 §39 Abs3 idF vor 1985/556;

## Rechtssatz

Für die vor dem 1.1.1986 verwirklichten Tatbestände lässt sich die Auffassung vertreten, dass der disziplinäre Verlust der Richtereigenschaft infolge der rechtskräftigen Verurteilung eines Richters wegen eines Verbrechens (Amtsmissbrauch, Nötigung) auf Dauer und auch dann ein Eintragungshindernis bildet, wenn die strafgerichtliche Verurteilung, die der Amtsentlassung vorausgegangen ist, getilgt worden ist. Dies selbst im Falle, dass sich der Betroffene geraume Zeit hindurch eines Lebens befleißigt hat, das ihn wieder des Vertrauens würdig erscheinen lässt (hier:

Wahlverhalten des Eintragungswerkes während der vergangenen 10 Jahre und berufliche Bewährung als Angestellter einer Rechtsanwaltskanzlei während dieser Zeit). Hält man diese Auslegung - wofür jedenfalls der Gesetzeswortlaut spricht - für richtig, so bleibt für eine Prüfung des E 9.5.1914, Zi.4960, VwSlg 10242 A/1914 und E 14.10.1924, 300/24, VwSlg 13644 A/1924).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010019.X01

## Im RIS seit

24.01.2005

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)